

Einleitung

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere Vorkehrungen zur Vermeidung, Identifikation und Bewältigung möglicher Interessenkonflikte. Die Warburg Invest hat ein Interessenkonfliktmanagement eingeführt mit dem Ziel, potenzielle Interessenkonflikte möglichst frühzeitig zu identifizieren, zu dokumentieren und durch geeignete Maßnahmen auszuräumen.

Interessenkonflikt

Unter einem Interessenkonflikt ist eine Situation zu verstehen, die dem Einfluss mindestens zweier einander ganz oder teilweise widerstrebender Faktoren unterliegt. In der Regel bildet ein Kundeninteresse einen dieser Faktoren. Ein wiederstrebender Faktor kann aus der Sphäre der Gesellschaft einschließlich seiner Mitarbeiter und verbundener Personen und Unternehmen oder aus der Sphäre weiterer Kunden stammen.

Allgemeine Grundsätze

Im Rahmen der Erbringung unserer Dienstleistungen steht die Wahrung der Kundeninteressen immer im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft in Übereinstimmung mit geltendem Recht und aufsichtsrechtlichen Verlautbarungen für die Gesellschaft Grundzüge erarbeitet, wie sie Interessenkonflikte vermeidet bzw. mit Interessenkonflikten umgehen wird.

Um zu vermeiden, dass Interessenkonflikte die Dienstleistungen beeinflussen, haben sich die für die Gesellschaft handelnden Personen auf hohe ethische Standards verpflichtet. Erwartet werden jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, Integrität, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere die Beachtung des Anlegerinteresses.

Die der Gesellschaft anvertrauten Investmentvermögen sowie Mandate der individuellen Finanzportfolioverwaltung werden, sofern die Investmentvermögen selbst keine andere Regelung getroffen haben, unabhängig von Weisungen Dritter ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes betreut. Die für die Gesellschaft handelnden Personen sind stets gehalten, Interessenkonflikte durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden und gegebenenfalls zu neutralisieren oder offenzulegen.

Ziele

Kapitalverwaltungsgesellschaften sind dazu verpflichtet, mögliche sich auf Dienstleistungen auswirkende Interessenkonflikte zu managen, um die Dienstleistungen den Kunden in einem integren Umfeld anbieten zu können und sich aus mangelnder Integrität des Unternehmens möglicherweise ergebende Beeinträchtigungen von Kundeninteressen zu vermeiden. Hierzu sind potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren, effektive Vorkehrungen zur Bewältigung zu ergreifen und gegebenenfalls den betroffenen Kunden gegenüber offen zu legen.

Die Unternehmenspolitik der Gesellschaft ist darauf gerichtet, Geschäfte so zu führen, dass Interessenkonflikte jeglicher Art von vorneherein möglichst ausgeschlossen werden. Sofern ein Ausschluss nicht möglich ist, sind Maßnahmen zur Steuerung und Überwachung zu definieren. Sofern ein Interessenkonflikt nicht behoben werden kann, wird die Gesellschaft diesen Interessenkonflikt offenlegen.

Kunden

Als Kunden werden die nachfolgend aufgezählten Personen definiert:

- Anleger, eines von uns als Kapitalverwaltungsgesellschaft administrierten Investmentvermögens;
- Anleger eines Investmentvermögens, für die die Gesellschaft die Portfolioverwaltung übernommen hat (als Mandat der freien Finanzportfolioverwaltung oder im Zuge des Insourcings von Portfoliomangementdienstleistungen);
- Initiatoren von Investmentvermögen;
- sonstige natürliche und juristische Personen, für die wir auf Basis vertraglicher Grundlagen Dienstleistungen erbringen.

Verantwortlichkeiten zum Interessenkonfliktmanagement und Meldung von Interessenkonflikten

Für die regelmäßige Erhebung potentieller Interessenkonflikte, in welche alle Bereiche der Gesellschaft einzubeziehen sind, und die Implementierung der notwendigen Maßnahmen, ist grundsätzlich die Compliance-Funktion zuständig.

Auch ist die Compliance-Funktion in die Aufstellung und Überprüfung der Vergütungsgrundsätze, die Überprüfung interner Anweisungen sowie den Genehmigungsprozess für Neue Produkte eingebunden und wird bei Werbe- und Kundeninformationen beratend tätig.

Identifizierung von potentiellen Interessenkonfliktsituationen

Interessenkonflikte können im Rahmen der Tätigkeit der Gesellschaft zwischen

- der Gesellschaft mitsamt ihren Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Gesellschaft verbunden ist, und dem von ihr verwalteten Investmentvermögen oder den Anlegern dieser Investmentvermögen;
- dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Investmentvermögen oder den Anlegern jenes Investmentvermögens;
- dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Kunden der Gesellschaft;
- zwei Kunden der Gesellschaft

aufreten.

Arten von Interessenkonflikten

Die Gesellschaft muss bei der Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die bei der Dienstleistungserbringung und der Ausführung von Tätigkeiten auftreten und den Interessen eines Investmentvermögens abträglich sein können, zumindest der Frage Rechnung tragen, ob auf die Gesellschaft, eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Gesellschaft verbunden ist, aufgrund der Tatsache, dass sie in der gemeinsamen Portfolioverwaltung oder einem anderen Bereich tätig ist, eine der folgenden Situationen zutrifft:

- die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person werden voraussichtlich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden, was zu Lasten des Investmentvermögens geht;
- die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person hat am Ergebnis einer für den Fonds oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den Fonds oder einen anderen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das sich nicht mit dem Interesse des Investmentvermögens deckt;
- für die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des Investmentvermögens zu stellen;
- die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person führt für das Investmentvermögen und für einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um Investmentvermögen handelt, die gleichen Tätigkeiten aus;
- die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Investmentvermögen in Bezug auf Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die für das

Investmentvermögen erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

Potentielle Interessenkonfliktsituationen

Zu den potentiellen Interessenkonflikten zählen insbesondere:

- Anreizsysteme für Geschäftsleiter und Mitarbeiter (Mitarbeiter) der Gesellschaft im Rahmen von erfolgsabhängigen Vergütungen;
- Vertriebsvorgaben im Rahmen der Vergütung;
- Mitarbeitergeschäfte aufgrund von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderhandel);
- Erhalt von Geschenken oder Einladungen (Zuwendungen) von Kunden und Geschäftspartnern und der Gewähr von Geschenken oder Einladungen an Kunden und Geschäftspartner, die die Ausübung Ihrer Tätigkeiten beeinflussen können;
- Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (z. B. Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit für unsere Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen;
- häufige Umschichtungen / „Frequent Trading“ in Investmentvermögen mit dem Zweck Provisionen und Gebühren zu generieren (Churning), wenn sie nicht aufgrund des Managementansatzes erforderlich oder aufgrund getroffener Beschlüsse notwendig sind;
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Performance von Investmentvermögen (Window dressing);
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen untereinander (Cross-trades);
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen;
- Zusammenfassung mehrerer Orders (Block trades);
- Eigenanlagen in erheblichem Umfang;
- Unterstützung der Zeitzonen-Arbitrage einzelner Anleger;
- IPO-Zuteilungen;
- Ausübung von Organtätigkeiten in den von der Gesellschaft verwalteten Fonds;
- gleichzeitige Verantwortung von Geschäftsführung oder Mitarbeitern für Bereiche, die zu einem Interessenkonflikt führen können;
- Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen, insbesondere zwischen Anlegern, die ihre Anlagen zurückgeben wollen und Anlegern die ihre Anlagen im Investmentvermögen aufrechthalten wollen sowie im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Portfoliomanagers in

illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen der Investmentvermögen;

- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen;
- Ausübung der Stimmrechte in den Investmentvermögen;
- Gewährung und / oder Annahme von Kickbacks, Soft Commissions oder ähnlichen Vereinbarungen (in welcher Form auch immer).
- Interessenkonflikte mit Nachhaltigkeitsbezug: ein Unternehmen wird im Sinne der ESG Investment Mindeststandards als nicht nachhaltig klassifiziert, steht aber in Geschäftsbeziehung zu der Warburg Invest, bspw. über das Management eines AIFs des Unternehmens.

Interessenkonflikt Policy

Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Regelungen zur Vergütung

Die Gesellschaft hat eine Vergütungspolitik erlassen, in der entsprechende Regelungen zur Verhinderungen von Interessenkonflikten getroffen werden.

Die eingesetzten Anreizsysteme, insbesondere die Vergütungssysteme, stehen mit den in den Strategien niedergelegten Zielen des Konzerns und der Gesellschaft im Einklang. Sie sind so ausgerichtet, dass negative Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen sowohl für die Geschäftsführung als auch für die Mitarbeiter vermieden werden.

Variable Vergütungen werden nicht „automatisiert“ aufgrund von Umsätzen, Abschlüssen o.ä. festgelegt, sondern es erfolgt immer eine Entscheidung im Einzelfall. Die zu berücksichtigen Parameter sind dabei vorrangig das wirtschaftliche Gesamtergebnis der Gesellschaft unter Beachtung einer längerfristigen Perspektive, der Zielerreichungsgrad gegenüber dem Budget des Bereichs oder der Abteilung und die individuelle Leistung des Mitarbeiters einschließlich Erreichungsgrad der vereinbarten Ziele. Interessenkonflikten zwischen kurzfristigen und langfristigen Zielen wird dadurch vorgebeugt.

Vertriebsvorgaben sind alle Grundsätze und Ziele, die sich - gleichgültig auf welcher Hierarchieebene - auf konkrete Umsatz-, Volumen- oder Ertragszahlen beziehen. Zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten hat die Warburg Invest für die einzelnen Mitarbeiter keine konkreten Ertragsziele formuliert.

Überwachung von Mitarbeitergeschäften

Durch die Errichtung von Informationsbarrieren (sogenannten „Chinese Walls“) zwischen den einzelnen in der Warburg Invest definierten Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe vertraulicher Informationen auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Mindestmaß beschränkt bleibt (auch „Need-to-know- Prinzip“).

Zur Vermeidung von Konflikten mit persönlichen Interessen der Mitarbeiter wurden Leitsätze für persönliche Geschäfte (Mitarbeitergeschäfte) in Finanzinstrumenten etabliert. Die Mitarbeiter unterliegen des Weiteren dem strengen Verbot von Insidergeschäften und Marktmanipulation entsprechend der Marktmisbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie den Vorschriften zu Mitarbeitergeschäften, die sich aus den organisatorischen Anforderungen gemäß WpHG und § 25a Kreditwesengesetz („KWG“) ergeben. Bei Interessenkonflikten haben Kundeninteressen immer Vorrang vor den Eigeninteressen der Mitarbeiter.

Alle Mitarbeiter, der Warburg Invest, haben ihre Wertpapiergeschäfte gegenüber der Compliance-Stelle offen zu legen. Personen, die wesentliche unternehmerische Entscheidungen treffen, sowie diesen nahestehende Personen, unterliegen hinsichtlich ihrer Eigengeschäfte besonderen gesetzlichen Vorschriften („Directors' Dealings“).

Weitere Maßnahmen

- Führen einer Insider- und einer Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insider- und sonstiger Compliance-relevanter Informationen dienen;
- führen einer Sperrliste von Emittenten und von diesen emittierten Finanzinstrumenten, um möglichen Interessenkonflikten durch Vertriebs-, Geschäfts- oder Beratungsverbote zu begegnen;
- vorhalten interner Arbeitsanweisungen (z. B. zu Geschenken, Einladungen und Bewirtungen, Verhaltensregeln für Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern);
- Durchführung regelmäßiger Schulungen unserer Mitarbeiter;
- vorhalten eines Hinweisgebersystems, welches den Mitarbeitern - auch anonym - die Möglichkeit bietet, die Gesellschaft u.a. auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen;
- Mitarbeiter sind verpflichtet, Nebentätigkeiten und Geschäftsinteressen, welche nicht in direktem Bezug zum Beschäftigungsverhältnis stehen und gegebenenfalls die Interessen der Warburg Invest oder ihrer Kunden direkt oder indirekt beeinflussen können, anzugeben und sich diese vorab genehmigen zu lassen;
- gleiches gilt für die Übernahme und Wahrnehmung von Mandaten bei Gesellschaften innerhalb und außerhalb der Warburg Gruppe (z. B. eine Aufsichtsratstätigkeit).

Beschränkung der Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft

Die Annahme von Geschenken, Darlehen, Provisionen, sonstigen Vorteilen oder Gefälligkeiten von Personen, die mit der Gesellschaft in Geschäftsbeziehung stehen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch einen Geschäftsführer sowie des Chief Compliance Officers oder seines Vertreters.

Hier von ausgenommen sind kleinere Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von EUR 50, --.

Die entsprechenden Regelungen von MIFID II werden dabei vollinhaltlich beachtet.

Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen an die Gesellschaft

Zuwendungen im Sinne des WpHG sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle nichtmonetären Vorteile.

Die Warburg Invest darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen grundsätzlich keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an diese gewähren, die nicht Kunden dieser Wertpapierdienstleistung sind.

Es bestehen eng begrenzte Ausnahmen von diesem Grundsatz, z.B. wenn die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern und sie der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegensteht.

Dem Kunden müssen vor Erbringung der Dienstleistungen Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise der Berechnung in umfassender und zutreffender Weise unmissverständlich offengelegt werden.

Die Warburg Invest nimmt geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen entgegen, sofern diese geeignet sind, die Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern, und hinsichtlich ihres Umfangs vertretbar und verhältnismäßig sind. Als solche zulässigen nicht-monetären Zuwendungen erhält die Bank schriftliche Informationsmaterialien, Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen und Bewirtungen von geringem Wert.

Regelungen über die Annahme und Gewährung von Kickbacks und Soft Commissions

Die Geschäftsführung der WI lehnt Kickbacks und Soft Commissions Vereinbarungen ab. Beide Praktiken können Interessenkonflikte schaffen, indem sie die Unabhängigkeit und Objektivität der KVG bei der Auswahl von Dienstleistungen und Produkten gefährden und dazu führen, dass Anlegerinteressen zugunsten von Vorteilen vernachlässigt werden.

Kickbacks und Soft Commissions erhalten

Kickbacks sind Rückvergütungen, die eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) oder deren Mitarbeiter von Dritten, wie z. B. Brokern, Verwahrstellen oder anderen Dienstleistern, als Gegenleistung für die bevorzugte Nutzung ihrer Produkte oder Dienstleistungen erhält. Diese Rückvergütungen können in Form von Provisionszahlungen, Sachleistungen oder anderen Vorteilen gewährt werden. Kickbacks stellen eine potenzielle Gefährdung für die Interessen der Anleger dar, da die KVG dadurch Anreize hat, Entscheidungen auf Basis dieser Vergütungen zu treffen, statt im besten Interesse der Fondsanleger zu handeln.

Soft Commissions (weiche Provisionen) sind nicht-monetäre Vorteile oder Dienstleistungen, die eine KVG von Brokern oder anderen Dienstleistern erhält, wenn sie Handelsgeschäfte oder andere Aktivitäten über diese abwickelt. Diese Vorteile können etwa in Form von Research-Berichten, Analysen, Schulungen oder den Zugang zu technischen Ressourcen und Software gewährt werden. Die Nutzung von Soft Commissions kann Interessenkonflikte schaffen, da die Entscheidung der KVG zur Auswahl eines Brokers oder anderen Dienstleisters durch die angebotenen Zusatzleistungen beeinflusst sein könnte, anstatt durch die bestmögliche Ausführung der Transaktionen für den Fonds und seine Anleger.

Kickbacks und Soft Commissions zahlen

Kickbacks sind Rückvergütungen oder Provisionszahlungen, die eine KVG an Dritte, wie z.B. Vertriebspartner oder Berater, zahlt, um deren Anreiz zu steigern, die Fonds der KVG zu vertreiben oder anderweitig zu fördern. Diese Zahlungen können potenzielle Interessenkonflikte hervorrufen, da sie dazu führen könnten, dass Vertriebspartner die Fonds der KVG bevorzugt empfehlen, unabhängig davon, ob dies im besten Interesse der Endanleger ist.

Soft Commissions (weiche Provisionen) sind nicht-monetäre Vorteile oder Sachleistungen, die eine KVG einem Geschäftspartner zur Verfügung stellt, um die Zusammenarbeit zu fördern oder Anreize zu schaffen. Solche Vorteile können beispielsweise Schulungen, technische Unterstützung oder Zugang zu Analysen umfassen. Diese Art von Kommissionen kann zu einem Interessenkonflikt führen, da die Empfänger solcher Leistungen gegebenenfalls die Fonds der KVG bevorzugen, auch wenn dies nicht unbedingt im besten Interesse der Anleger ist.

Überwachung der Umschlagshäufigkeit

Die Gesellschaft betreibt das Portfoliomanagement stets im Interesse des Kunden. Insofern werden Umschichtungen der Portfolios oder Frequent Trading ausschließlich vorgenommen, wenn sie aufgrund des Managementansatzes zwingend erforderlich oder aufgrund getroffener Beschlüsse notwendig sind.

Umschichtungen oder Frequent Trading, die darauf ausgerichtet sind, Transaktionskosten zu erzeugen, sind nicht erlaubt.

Prüfung der Fondsabschlüsse durch den Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschaft erwartet von ihren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere die ständige Beachtung des Kundeninteresses. Damit verbietet sich auch der Abschluss von kursbeeinflussenden Geschäften sowie von Transaktionen, die zu Stichtagen eine bestimmte Fondszusammensetzung (Window dressing) vorspiegeln.

Die Abschlüsse der Fonds werden vom Wirtschaftsprüfer überprüft, der im Rahmen der Prüfung ein besonderes Augenmerk auf derartige Handlungen legt.

Beschränkung der Geschäfte zwischen der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen und zwischen zwei verwalteten Investmentvermögen

Die Gesellschaft darf grundsätzlich keine direkten Geschäfte mit Investmentvermögen eingehen. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Geschäftsführung und dem Chief Compliance Officer detailliert zu begründen und entsprechend zu dokumentieren.

Die Gesellschaft darf keine Eigenanlagen in den von ihr verwalteten Investmentvermögen eingehen und daher auch keine Anteile dieser Investmentvermögen aus dem Eigenbestand an Kunden verkaufen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Stellung von Anschubfinanzierungen für Investmentvermögen, die in der Regel einen Gegenwert von € 10.000 pro Anlage (bei Kauf der Anteile) nicht überschreitet. Die Gesellschaft prüft regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, die Rückgabemöglichkeiten der so investierten Gelder. Sofern kein Bedarf mehr besteht, werden die Anteile an den Investmentvermögen zurückgegeben.

Direkte Geschäfte zwischen den Investmentvermögen sind auf Ausnahmefälle beschränkt. Sie werden nur durchgeführt, wenn sie den Anlagerichtlinien des erwerbenden Investmentvermögens entsprechen und werden jeweils als Kauf- und Verkaufstransaktion an die jeweiligen Handelspartner weitergegeben. Dieses gewährleistet eine marktgerechte Ausführung.

Verabschiedung einer Best-Execution-Policy

Die Best-Execution-Policy der Gesellschaft regelt unter anderem die Handhabung von Block- und Cross-Trades sowie Teilausführungen.

Die Gesellschaft wird mehrere Orders zusammenfassen, wenn dies entweder zur Gewährleistung der Gleichbehandlung zwischen den Anlegern und / oder den Kunden notwendig ist oder sich voraussichtlich nicht zum Nachteil eines Investmentvermögens auswirkt. Die Aufteilung der Orders ist vor der Ordererteilung festzulegen und zu dokumentieren.

In Ausnahmefällen können Cross-Trades, d.h. Transaktionen zwischen den von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen ausgeführt werden. Keiner der Beteiligten darf dabei benachteiligt werden. Cross-Trades werden zu marktgerechten Preisen und nach internen Vorgaben zur Wahrung der Anlegerinteressen abgewickelt.

Festlegung von Cut-Off-Zeiten

Einer möglichen Zeitzonendarbitrage wird durch die Festlegung von Cut-off-Zeiten begegnet. Durch die Orderannahmeschlusszeiten ist gewährleistet, dass kein Anleger einen Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilswerten durchführen kann. Die Einhaltung der Cut-Off Zeiten ist mit den einzelnen Verwahrstellen vertraglich vereinbart.

IPO-Zuteilung durch den jeweiligen Broker

Die Gesellschaft gibt Zeichnungen zu Neuemissionen im Namen der Investmentvermögen einzeln beim jeweiligen Broker auf.

Die Zuteilung der erhaltenen Zeichnungen wird nicht vom Broker vorgenommen. Durch eine transparente und dokumentierte Aufzeichnung werden Interessenkonflikte ausgeschlossen.

Verhaltensregeln bei Ausübung von Organtätigkeiten in den von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen

Übt ein Mitarbeiter Organtätigkeiten in einem von der Gesellschaft verwalteten Fonds (z.B. im Rahmen einer Investment-AG) aus, ist er verpflichtet, den Interessenkonflikt offenzulegen.

In den Wohlverhaltensregeln sind die Mitarbeiter verpflichtet, im Interesse des Anlegers und der Integrität des Marktes zu handeln.

Des Weiteren wird sich das Geschäftsleitungsmitglied, sofern möglich, bei Entscheidungen, die sowohl die Gesellschaft als auch das Investmentvermögen, in dem die Organtätigkeit wahrgenommen wird, betreffen, enthalten.

Maßnahmen bei Rücknahme von Anteilen

Durch die implementierte Liquiditätssteuerung wird vermieden, dass es zu Interessenkonflikten zwischen Anlegern, die ihre Anlagen zurückgeben und Anlegern, die ihre Anlagen im Investmentvermögen aufrechthalten wollen, kommt.

Ebenso werden dadurch Interessenkonflikte vermieden, die im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Portfoliomanagers, in illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen der Investmentvermögen, entstehen.

Maßnahmen bei Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen

Sofern die Gesellschaft eng verbundene Unternehmen mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung von Investmentvermögen beauftragt, werden die Anleger im Jahresbericht darauf hingewiesen.

Bei abzuschließenden Konditionsvereinbarungen wird auf Marktgerechtigkeit geachtet.

Die Umschlaghäufigkeit wird regelmäßig gemessen.

Strategien für die Ausübung von Stimmrechten

Die Gesellschaft übt die mit den Anlagen der verwalteten Investmentvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anleger und im Einklang mit den Anlagezielen und Anlagepolitik des jeweiligen Investmentvermögens aus.

Die aufgestellten Strategien stellen Leitlinien dar, nach denen die Gesellschaft auf Haupt- / Gesellschafterversammlungen unmittelbar oder mittelbar über Bevollmächtigte das (Aktien)-stimmrecht im Interesse der Anleger ausübt.

Basis für jede Entscheidung bildet ausschließlich das Anlegerinteresse sowie die Anlagebedingungen, die Anlageziele und die Anlagepolitik des jeweiligen Investmentvermögens. Entscheidungen über die Stimmrechtsausübung werden unabhängig von den Interessen Dritter getroffen. Die Integrität der Märkte soll dabei in jedem Fall gewahrt werden.

Die Gesellschaft übt die mit den verwalteten Investmentvermögen verbundenen Stimmrechte innerhalb Deutschlands grundsätzlich aus. In anderen Ländern werden Stimmrechte ausgeübt, soweit es unter Abwägung der Belange des Einzelfalls und insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten für die Wahrnehmung der Stimmrechte geboten erscheint.

Die Teilnahme an Hauptversammlungen erfolgt in der Regel durch einen Bevollmächtigten, der nicht der Gesellschaft angehört. Die Gesellschaft hat die Abstimmungsrichtlinie der Institutional Shareholder Services Germany AG (ISS) in der jeweils gültigen Fassung für das

Abstimmungsverhalten als maßgeblich erklärt. Details zu dieser Leitlinie finden Sie unter <https://www.issgovernance.com/file/policy/active/specialty/Sustainability-International-Voting-Guidelines.pdf>.

Diese Leitlinie versteht sich als Orientierungshilfe, die eine individuelle Entscheidung im Einzelfall ermöglichen soll.

Diese Stimmrechtspolitik unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung. Auszüge der Stimmrechtspolitik der Gesellschaft sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.warburg-fonds.com) veröffentlicht.

Interessenkonflikt-Matrix

Die einzelnen, im Rahmen der regelmäßigen Analyse bei der Gesellschaft identifizierten potentiellen Interessenkonflikte, werden in der sog. Interessenkonflikt-Matrix dokumentiert. Dort sind die jeweiligen Konfliktquellen, die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Konflikte und die jeweils ergriffenen Maßnahmen zu deren Bewältigung aufgeführt. Die Interessenkonflikt-Matrix wird von dem Chief Compliance Officer geführt, regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Bestehen im Einzelfall konkrete Interessenkonflikte gegenüber einem Kunden, die nicht durch organisatorische und vertragliche Maßnahmen vermieden werden können, so sind diese nach allgemeiner Art und Herkunft dem Anleger offenzulegen. Hierbei sind etwaige investmentrechtliche Vorgaben zu beachten.

Die Offenlegung hat unaufgefordert schriftlich und vor dem Geschäftsabschluss zu erfolgen, um dem Kunden die Entscheidung zu ermöglichen, ob er trotz dessen die konfliktbehaftete Dienstleistung in Anspruch nehmen möchte.

Das Geschäft wird anschließend nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kunden aus- bzw. fortgeführt. In diesen Fällen ist auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument zu verzichten.

In dieser Information an den Kunden müssen genügend Details des oder der Interessenkonflikte enthalten sein, die eine hinreichende Basis für eine Entscheidung des Anlegers bilden können.

Die Detailtiefe darf jedoch nicht bis zur Offenlegung von Insiderinformationen reichen. Interessenkonflikte mit anderen Anlegern und die hieraus resultierende Wahrung des Anlegerschutzes (Bankgeheimnisses) sind ebenfalls zu berücksichtigen.